



Finanzordnung des VSV 77 Borna e.V.

§ 1 – Beitragspflicht

Gemäß § 10 der Satzung erhebt der Volkssportverein Beiträge von allen Mitgliedern des Vereines.

Beitragspflicht ist Bringepflicht – jedes Mitglied bzw. Erziehungsberechtigte hat ohne Auf-forderung bis spätestens 4. April jeden Jahres den Beitrag in ihren Abteilungen / Sportgruppe zu entrichten. Diese überweisen den Gesamtbetrag bis spätestens 10. April auf das Vereinskonto! Die Mitgliederbestandserhebung die jährlich im Januar an den Landessportbund abzugeben ist, bildet die Grundlage der Beitragsberechnung für jede Abteilung im Verein. Für die zum 1. Januar in der Statistik / Mitgliederkartei gemeldeten Vereinsmitglieder ist ein Jahresbeitrag zu entrichten (Höhe siehe jährliche Beitragsrichtlinie).

Die Mitgliederbestandserhebung die jährlich im Januar an den Landessportbund abzugeben ist, bildet die Grundlage der Beitragsberechnung für jede Abteilung im Verein.

Erfolgt späterer Vereinseintritt wird der festgelegte monatliche Beitrag in die Abteilungskasse entrichtet.

Bei Neuaufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

Beitragsaußenstände werden vom Abteilungsleiter angemahnt, bei Überschreitung des Rechnungsjahres wird der Verstoß gegen die Satzung des VSV 77 geahndet.

§ 2 – Kassenverwaltung

1. Jede Abteilung führt ein eigenes Kassenbuch. Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Alle Belege sind 6 Jahre aufzubewahren. Einnahmebelege müssen von 2 Personen der jeweiligen Abteilungen unterschrieben werden. Das Kassenbuch ist bis spätestens 01. Februar beim Vorstand oder Kassenprüfer zur Jahreskontrolle vorzulegen.
2. Die Vereinskasse wird vom Schatzmeister verwaltet. Zu Vorstandssitzungen sind Abrechnungen mit der Vereinskasse bzw. Belegübergabe vorzunehmen. Die Vereinskasse kann durch den Vorstand jederzeit geprüft werden. Die Kassenprüfung erfolgt im Monat Februar.
3. Zu jeder Vorstandssitzung bzw. Erweiterten Vorstandssitzung wird ein Unkostenbetrag von 1,50 Euro je Anwesenden erhoben, die dem Schatzmeister in die Handkasse für entstehende Sitzungskosten zu übergeben sind.

§ 3 – Aufgaben des Schatzmeisters

1. Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er erstellt einen jährlichen Haushaltsplan und überwacht die Einhaltung, den Zahlungsverkehr sowie die Buchführung.
2. Er hat dem Vorstand zu den Sitzungen über die Vermögensverhältnisse sowie über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu legen.
3. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Beantragung der Fördermittel.

§ 4 – Kassenprüfer

1. Die zur Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben jährlich Kassen- und Buchprüfung vorzunehmen und dem Vorstand bzw. Mitgliederversammlung vom Ergebnis schriftlich zu berichten.
2. Den Kassenprüfern sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
3. Bei Nichterfüllung erteilter Aufgaben und bei Verstößen gegen Ordnungen des Vereines ist der Vorstand sofort zu informieren.

§ 5 – Zuwendungen, Einnahmen

1. Einnahmen der Abteilungen, wie z.B. Aufnahmegebühren und Startgelder verbleiben in der Abteilungskasse, sofern diese nicht als Eigenmittel bei der Beantragung von Fördergeldern im Antrag ausgewiesen sind.
2. Zuschüsse müssen vom Verein rechtsverbindlich auf entsprechenden Antragsformularen (siehe Förderrichtlinien) termingerecht beantragt werden.
3. Bei Fördermittelbewilligung durch LSB, KSB, LRA oder Stadt müssen alle Ausgaben und Einnahmen für die jeweilige Veranstaltung über die Vereinskasse abgerechnet werden. Die Originalbelege und Verwendungsnachweise sind bis max. 3 Wochen nach der Veranstaltung beim Schatzmeister oder Vorstand abzugeben.
4. Zuschüsse sind entsprechend der Zweckbindung zu verwenden.
5. Spenden erhält die jeweilige Abteilung für satzungsgemäße Zwecke, die entsprechende Spendenbescheinigung muss vom Vorstand rechtsverbindlich ausgestellt und mit dem Verwendungszweck vermerkt, an den Spender übergeben werden.
6. Der Verein kann sich Rücklagen schaffen, die für satzungsmäßigen Zwecke zu Verwenden sind. Diese Rücklagen müssen bei Vorstandssitzungen benannt werden und auch deren Ansparzeit (z.B. für Sportgeräte, Sportfest, Veranstaltungen u.a.m.).

§ 6 – Entschädigungen

1. Die lizenzierte Übungsleiter erhalten für ihre Tätigkeit entsprechend der Förderrichtlinie des LSB und KSB eine Aufwandsentschädigung. Eine Vergütung erfolgt nur entsprechend der Vereinbarung mit dem Verein und nach schriftlichen Nachweis der geleisteten Übungsstunden.
2. Nicht lizenzierte ÜL können nach Abteilungsbeschluss eine Aufwandsentschädigung erhalten.
3. Lehrgangsgebühren für ÜL werden bis zu einer jährlichen Gesamthöhe von 52,00 Euro übernommen, wenn kein anderer Beschluss der Abteilung oder Sportgruppe vorliegt.
4. Reisekosten für Weiterbildungsveranstaltungen der ÜL werden je gefahrenen Kilometer pauschal vergütet. Die Kilometerpauschale beträgt 0,20 Euro. Besteht anderer Abteilungsbeschluss, gelten deren Festlegungen.
5. Kampf- und Schiedsrichter bei Breitensportveranstaltungen erhalten laut Ausschreibung bzw. Fachverbandsrichtlinie die Entschädigung. Kilometerpauschale: 0,20 Euro und 0,02 Euro pro Mitfahrer.

§ 7 – Beiträge der Mitglieder

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke, insbesondere

- der Sportversicherung
- der Beitragszahlung an Landessportbund, Kreissportbund und Fachverbände
- der Betreuung der Mitglieder
- der materiell- technischen Bedingungen

Die Beitragshöhe wird in der jährlichen Beitragsrichtlinie des Vereines festgelegt.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 15.01.2002 in Kraft.

Bergbauer, Uwe

Vorsitzender des
VSV`77 Borna

Bienert, G.

Schatzmeister des
VSV`77 Borna